

Lausley Lyburg. 1.

Zu der Streitigkeit entzwüschent den beiden Gmeinden Altorff und Pfäffiken; betreffende die ehrpfhad Dürchli¹, wo solche sollind seyn und gehenkt werden, dass gleichen den Weidgang in dem sogenannten Eichholtz; da ein Ehrsamem Gmeind Altorff, in zu stand, Richter und Hauptmann Hoffman, det müllert von Senn, sich beschwerth wie dass ein ehrsame Gmeind Pfäffiken, eine *Verwünschung* angestellt, in dem sie das Dürchli, so by Bürkhart Dikelmans Haus zu Pfäffiken hangen sollte, zu End der Landstrass nebet der Spek gehenkt, zu wider ihrem habenden Brieff und siglen worauf ihnen den Altorffern der Weg zum Eichholtz gesperrt werde, ohngedacht sie über 100 Jahr ihr Veich in dem Eichholtz geweidet und noch wiedind. Auch seyind die von Päfiken splichtig², die Hürchli zu den Altorffern, zwo helgen, wan sie *Hefft* zu henken, alls erbaut obbenmalten Hürlich, by Dikelmans Haus, eins beym Bauern Angel und eins beym Aussen Zelgli; zu der Gass, zu Schirn Ihren Feldern³: Hergangen ein ehrsamen Gmeind Pfäffikon und dahin beantwortet, in zustand Richter und Kirchen Pfläger Eberharten von Klohten. Sie habind lauth ihrem Brieff und Sigeln das Recht, das Dürli an der Landstrass zu henken. By das Digkelmanns Haus oder etwas abhin, die Nebentgassen die Altorffer Zelgen, in die Pfäffiker in Zuhang, gehörind den Pfäffikern allein, und habind die Altorffer dort kein Ehrweid ihr Veich dahin zu treiben. Was das Eichholtz beträffe, so sage Brieff und Sigel davon nichts. Sie die Altorffer sollind mit Brieff und Sigel beschirnen⁴, dass sie Waidrecht darin habind, dass Eichholtz seiye kein Gemeind Holtz, sondern gehöre privat Pfäffikern zu, die auch darum eingeschlagen.

Wird nach Anhörung Klag und Antwort auch Ablassung Brieff und Sigeln, und eingenommenen Augenschein einhellig erkandt, dass zu Beschätzung beider Gmeinden Holtz und Feldern, drey ehrfad Dürchli sollend seyn und gehenkt werden, und dass an folgenden Orten. Dess.

Das ersten, so zu von by des Digkelmanns haus gestanden. Dismahlen by dem Schärmehr und vor einhem. Das anderen by dem Bauern Angel obem Eichholtz. Und das drite bym Aussen Zelgli obem an der Gass gegen Sultzberg.

Was dann den Weidgang im Eichholtz betriff, sollend die Altorffer, welche über 114 Jahre solches genossen, selbiges weitert haben, in Weiss und Form, wie sie solches bisher den gebraucht, und die übrigen Sfangen, wie vor Alter her bleiben. Es ist aber gäntzlich abgekandt, dass die Altorffer den Pfäffikern kein Veich mehr ab dem Waidgang nehmen sollend, sondern von ihrem im Altorffern etwas danach begegnet, dass sie vermeinten beschwerth zu seiyn, könne sie sich by gewärtig regierenden Herzen Landtvogt anmelden, und hiermit solle jedweder Theil das nützen und brauchen, wass der Learn Buchstaben Ihner habenden Brieff und Sigeln ausweisen, und also bis dahin gegen ein anderen aus geübt worden.

Die über dissen Handel ergangen Costen belangende, so sollend die von Pfäffiken, solche sambt den Blohnungen allein abhaben, die Altorffer aber ihre zu gehabten Costen an ihnen selber haben.

Actum xxx

Im Wirtzhaus den st. Augstmonat A° 1717: Prenty: Junker Landtvogt Meiss von Wölfflingen, beamht und Richter.

Kantzley Kyburg

¹ Ein Tor

² verpflichtet

³ Um ihre Felder zu schützen

⁴ beweisen